J. Can. P.
623

Majestätsrecht

J. Can. P. 620

Das
Majestätsrecht
die Bischöfe
zu ernennen.

Mit einer Vorrede
von Herrn
Johann Georg Schelhorn,
Prediger und Bibliothekar der Reichsstadt
Memmingen.

Frankfurt und Leipzig 1784.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

In hoc Reges terræ ſerviunt Chriſto, etiam leges ferendo pro Chriſto. S. Auguſt.

Debes Imperator incunctanter advertere regiam poteſtatem tibi non ſolum ad Mundi Regimen, ſed maxime ad Eccleſiæ Præſidium eſſe collatam. Leo M. Pont. ad Leonem Auguſt.

Vorrede.

Ein deutscher Patriot kann nicht anders als mit warmer Freude und Dankbarkeit diese Schrift, die ihm hiemit in die Hände gegeben wird, aufnehmen. Sie spricht im sanften, bescheidenen Ton, aber zugleich mit Ernst und Gründlichkeit; für eines der wichtigsten Rechte des Kaisers, und der Fürsten unsers Vaterlandes, das unter dem Despotismus und der eigennützigen Politik der römischen Bischöfe,

ehedem durch die gewaltsamste Eingriffe fast ganz verdrungen wurde, und das noch itzt, bey so aufgeklärten Zeiten, die uns die gute Vorsicht Gottes durch Joseph den II. gewährt, beyr rechtmäßigen Ausübung in den Staaten des großen Kaisers, unter den Gliedern der katholischen Kirche, auch bey solchen, die das Recht verstehen sollen und können, dem unbesonnesten Tadel und Widerspruch ausgesetzt ist. Zwar die Protestanten haben schon längstens dieses Recht, als ein Kleinod vom schätzbarsten Werthe erkannt, und solches, wo es die Verträge, und zumal der westphälische Friedensschluß, ein unverletzliches Reichsgesetz, gestatteten, und wenn sie konnten, standhaft ausgeübt. Aber die katholische deutsche Kirche, hat immer aus übertriebenem Respeckt gegen

den Pabst, sich desselben, gewiß zu merklichem Schaden, nachsichtlich entäußert. Und — wer weiß, wenn Joseph nicht gekommen wäre, ob sie aus diesem schädlichem Schlafe, in dem sie ihre Rechte verschlummert, erwachen würde, obgleich zum Glück des Staats, und selbst zum Besten der Kirche, alles daran gelegen ist, daß man hier nicht sorglos schlafe, sondern heiter und muthig wache?

Von einem Katholicken ist diese Schrift — das zeigt gleich die Definition des Bischofs, die vermuthlich aus der Feder eines Protestanten anders geflossen wäre.

Von einem solchen müssen wir auch Abhandlungen dieser Art haben, wenn sie zu ihrem richtigen Zwecke nützen sollen.

Der spricht mit redlichem Eifer für seine Kirche, der er treu ergeben ist, der aber auch ihre Verfassung und ihre Bedürfnisse, und was ihr wirklich heilsam ist, richtig kennet. Eine fremde Stimme würde hier nur Verdacht erwecken, und sie würde vielleicht auch durch Nebenabsichten, durch Vorurtheile und andere Gründe, die ich itzt nicht nennen mag, verleitet, nicht so dringend auf das Herz des Katholiken zu wirken, vermögend seyn.

Ich habe diese Schrift vor ihrer öffentlichen Ausgabe in die Hände bekommen, und mit Aufmerksamkeit und warmem Beyfall gelesen. Sogleich bemächtigte sich der Gedanke meines Herzens, sie mit einer Vorrede zu begleiten. Was hinderts, daß ich diesen Entschluß vollziehe? Dem Verfasser (er sey wer er wolle)

kann

kann es nicht mißfallen, denn ich werde und kann nichts sagen, das seine Einsicht und seinen Fleiß, die ich sehr hochschätze, verkleinerte. Dem Leser wirds auch nicht widrig seyn, da ich nur über gewiße hieher treffende Dinge mich weiter ausbreiten werde, als der Verfasser gethan hat, und als seine Absicht gestattete.

Also nichts zum Lob der Schrift selbst, die desselben nicht bedarf, und die sich selbst empfiehlt. Nur weitere Aufklärungen, oder mit dem rechten Wort: Beyträge.

Nicht immer kann man aus Thatsachen, und den Beyspielen der wirklichen Ausübung einer Gewalt, die uns die Geschichte erzählet, auf das Recht selbst schließen. Das versteht sich von selbst. Sonst wäre der Usurpator, dessen Unternehmungen das Glück unterstützt,

in Ausübung der Gewalt ein gerechter Mann, und keines Tadels würdig. Der würdige Verfasser des Majestätsrechts die Bischöfe zu ernennen, hat diesen wichtigen Punkt, auf den es beym Beweis hauptsächlich ankömmt, nicht vergessen. Die Gründe, die er aus dem allgemeinen Staatsrecht, und aus dem eigenen Begrif: was Monarch, und was Bischof ist, zur Bestärkung seiner Behauptungen herleitet, sind gewichtig, und ihre Beweiskraft wird bey der strengsten Prüfung gesichert bleiben.

Aber sie sind noch nicht so vollständig, daß ihnen nicht noch andere von großer Bedeutung könnten beygesetzet werden. Ich will hier einen Versuch wagen, sie zu vermehren; und da es nicht auf die Menge der Beweise, sondern auf ihr Gewicht ankömmt, so will ich aus mehrern

etwa nur ein paar wählen, die um ihrer starken Beweiskraft willen werth sind, neben denen zu stehen, die am Ende der folgenden Schrift aufgestellt sind.

Die väterliche Sorge für den Wohlstand seines Staats und der Unterthanen berechtiget jeden Fürsten zur eigenen Ernennung der ersten Hirten und Lehrer des Volkes, deren Gesinnungen, Anführung und Beyspiel, den gewaltsamsten Einfluß auf die niedern Lehrer, und auf die Gemeine selbst hat. Um Tugend, Eintracht und Ruhe veste zu gründen in seinen Staaten, — der Zwitracht, dem Mißtrauen und andern den Staat zerrüttenden Ungeheuern den Weg zu verzäunen, darum muß er sich seines Volks bey Bestellung des Bischofs selbst fromm sorgend annehmen.

Er selbst, seine geheiligte Würde, seine unläugbaren Regentenrechte, seine Gesetze und Veranstaltungen stehen in schauervoller Gefahr, wenn ers der Willkühr eines Fremdem überläßt, seinem Volk die ersten Lehrer zu setzen. Die Liebe, der Gehorsam und das ehrfurchtsvolle Zutrauen, das ihm sein Volk schuldig ist, sind denn gewiß nicht der gesicherte Zoll, den der Fürst ungezweifelt erwarten kann. Denn es kommt nur auf die Stimme des ersten geistlichen Hirten an, so sind die Gewissen der Unterthanen bald irre gemacht, und auf die dem Fürsten, und dem Staat nachtheiligsten Grundsätze, und Abwege verleitet. Ja! wenn der Fremde, dem man die Wahl und Bestimmung der Bischöfe überläßt, die Verfassung und Bedürfniße des Staats,

dem

dem er einen so viel bedeutenden Kirchenvorsteher setzt, genau kennte; wenn er mit treuer Vorsorge und Liebe für den Fürsten und sein Volk, den Bischof bestimmte, wenn er stets in der uneigennützigsten Freundschaft und ungeheucheltem Frieden mit dem Staate lebte, dem seine Willkühr einen geistlichen Vorsteher von so wichtiger Würde giebt; wenn man gewiß seyn könnte, daß er bloß auf den Nutzen und die Bedürfniße des Herrn und des Volks — nicht auf sich selbst und seine eigene Vortheile sein ernstes treues Augenmerk richte; — nicht auf Vorliebe und besondere Huld gegen den Mann, den Er ernennt, sein Machtwort gründe; — denn nun, könnte es so angehen, und denn könnte der Fürst, und der Staat gesichert und beruhigt seyn.

Aber

Aber man sehe mit unparteyschem Aug auf die Geschichte; man prüfe die Grundsätze, die Absichten und das ganze Verfahren der römischen Päbste, wenn sie das usurpirte Recht, andern Staaten, ausser dem, über den sie als Fürsten herrschen, Bischöfe zu geben, ausübten: man erwäge die am Tage hellliegende traurige Folgen hievon; und man wird zittern über das weit ausgebreitete alles verderbende Unglück, das durch solche Ernennungen angerichtet worden, und noch, wenn sie gestattet werden, angerichtet werden kann.

Am Bischof muß der Fürst einen treuen Diener, und der Staat ein redliches Mitglied haben. Beyde müssen gesichert seyn, daß, wie er wachsam und gewissenhaft für das Heil der Seelen, für die Erhaltung der Religion,

ligion, für die Erkenntnis der Wahrheit, für das Wachsthum der Tugend, und die Zerstöh- rung des Lasters sorget, er auch dem Staat, in dem die ihm anvertraute Kirche stehet, und Schutz und Vorsorge genießt, aufrichtig er- geben seye; ohne Doppelsinn, oder gar über- wiegende Anhänglichkeit an eine fremde Macht, und gefällige, und dem Staat, dem er zu dienen verpflichtet ist, nachtheilige Hinsicht auf eine andere Seite. Diese Sicherheit steht auf einem sehr schwachen Fuße, wenn der Bischof seine Würde der Wahl eines fremden Herrn zu danken hat, zumal wenn sich das In- teresse, und die Rechte des Landsherrn und des Wahlherrn durchkreutzen. Das darf ich eben nicht besonders beweisen. Jedermann weiß, was Anhänglichkeit und Gefälligkeit gegen ei-

nen

nen Wohlthäter zu wirken fähig ist; und was die Mancipia Electoris, wie ich sie mit Recht nennen kann, für gefährliche Hirten sind. Ich möchte hier fast den Ausspruch Christi anwenden: Niemand kann zweyen Herren dienen, entweder er wird einen hassen und den andern lieben; oder er wird einem anhangen, und den andern verachten. Matth. 6. v. 24.

Die Geschichte stellet viele Beyspiele von der freyen Ausübung dieses Rechts durch die Fürsten auf, und hätten die alten Geschichtschreiber immer genau und bestimmt gesprochen, so würden wir vielleicht von den Zeiten Constantins des Großen an bis auf Heinrich den IV. in unzertrennter Reihe alle Monarchen als strenge Ausführer dieser Gewalt aufstellen können.

Allein

Allein ihre Erzählungen gewähren uns nicht allenthalben ein vollkommenes Licht. Bald sprechen sie so, daß man vermuthen muß, der Monarch habe die Ernennung des Bischofs der Geistlichkeit und dem Volk völlig überlassen, und etwa nur in streitigen Wahlen durch seinen Machtspruch entschieden. Bald gedenken sie nur einer Empfehlung von Seiten des Hofs; — oft läßt ihr Ausdruck blos auf eine Bestätigung schließen, und noch öfters werden nach ihren Erzählungen aus den Kirchenversammlungen die Bischöfe zu ihrer Würde berufen. Im letztern Fall ist es ausgemacht, daß der Monarch an der Ernennung den ersten und stärksten Antheil gehabt; so gewiß es ist, daß die Concilien ganz unter seiner Macht gestanden. Aber auch oft, sehr

oft sagen sie ausdrücklich: der Kaiser hat diesen zum Bischof gesezt. Indessen bey allen diesen unbestimmten und abwechselnden Erzählungen bleibts meines Erachtens eine entschiedene Sache, daß von Constantin dem Großen an, den Monarchen das Ernennungsrecht zukam, ob sie es gleich nicht immer und bey allen Fällen wirklich ausgeübt haben. Denn was Sokrates sagt, worauf sich auch unser liebenswürdiger Schriftsteller beziehet, ist notorisch gewiß. Gewiß ists, daß die kirchlichen Angelegenheiten, seitdeme christliche Beherrscher den kaiserlichen Thron besessen, ganz ihrer Macht überlassen waren (a). Und so ist auch der daraus gefolgerte Schluß auf die Ernennung der Bischöfe ungezweifelt wahr.

Wenn

(a) Socrates L. I. Proem.

Wenn uns auch alle Beyspiele der willkührlichen Ernennung geringerer Bischöfe durch den Regenten mangelten, deren wir doch eine reiche Menge aufweisen können, so glaube ich doch aus der Macht bey Besetzung der Bischofswürde zu Rom, — die doch im Rang die erste war, — auf die niedern sicher schliessen zu können. Ich will unten nur einige Schriften anführen, die die unläugbarsten Beweise von der Macht der Regenten bey der Pabstwahl aufstellen. (b)

)( )(Selbst

(b) *Molinaei* Tract. de Monarchia temporali Pontificis. R., quo Imperatoris, Regum, & Principum jura adversus usurpationes Papæ defenduntur. *Schmidt* de fatis jurium Imperatorum circa electionem & confirmationem romanorum Pontificum. In Actis Accad Elect. Mogunt. 1778. Cyprians Belehrung vom Ursprung und Wachsthum des Pabstthums.

Selbst die Beherrscher der Völker, die man Barbaren nennt, haben so lang sie Herren von Italien waren, das unumschränkte Recht den römischen Bischof zu setzen, nach dem Beyspiel der Kaiser ausgeübet, davon man in der Geschichte der gothischen Könige Theodorichs, Athalarichs und Theodats auffallende Beweise findet; so wie sie überhaupt bey Besetzung aller unter ihrer Herrschaft stehenden bischöflichen Sitze mit unbeschränkter Gewalt dieses Recht ausgeübet haben.

Noch einige historische Bemerkungen werden hier am rechten Ort stehen.

Die Merovingischen Könige übten das Recht, ihre Bischöfe zu setzen, mit voller Gewalt aus. Das hat der fleißigforschende Verfasser des Majestätsrecht Bischöfe zu ernennen, mit hinreichenden Beyspielen erwiesen. Ich

Ich will denselben hier eine wichtige Stelle eines der geschicktesten Vertheidigers der Majestätsrechte der französischen Könige, und der Freyheit der französichen Kirche an die Seite setzen, die die Stelle eines noch nähern Beweises sicher vertreten kann. Der königliche Advocat **Servin** schreibt: Longe ante ZACHARIAM ad reges nostros jus illud regium (Episcopos constituendi) Principibus nostris tanquam diademati annexum pertinuit: nec Franci Romam ibant, ut episcopalis dignitas eis conferretur. — Si quidem scripsit AIMONIUS, Regem GUNTRAMNUM episcopatus jus dedisse, qui digni habebantur. — Et cum multi episcopatum Bituricensis Ecclesiæ ab eo petentes ingentem auri summam obtulissent;

alii per gratiam impetrare niterentur, eis respondit: se ecclesias Christi nolle vendere, ne damnatione dignus esset Simonis Magi instar. Et quis historias nostras legit, qui non viderit, Regis CHLODOVAEI jussu OMMARUM, Turonensis ecclesiæ Metropolitanum ordinatum fuisse, & post eum THEODORUM & PROCULUM jubente regina CHLOBILDE? — Id scripsit GREGORIUS & eodem modo omnes Archiepiscopos ad se usque creatos testatur sub CHLOTARIO, SIGEBERTO & GUNTRAMNO regibus. Et GREGORIUS I. Pontifex romanus in epistola 114. L. VII. fassus est, Episcoporum creandorum jus regibus Franciæ competere; cum eos admonet, ut simoniacam pestem expelli curent. — Et THEOBALDUS

con-

convocatis ſacerdotibus in Metenſi urbe, Avernæ eccleſiæ Epiſcopum ordinari juſſit; ita mortuo REMIGIO Bituricum epiſcopo, SULPITIUS à rege GUNTHRAMNO ſubrogatus eſt, & à CLOTARIO DOMNOLUS Cœnomannis Epiſcopus datus.

Quod jus regium Aurelianenſis Concilii (IV. ann. 549.) Canone X. confirmatum fuit, in quo regis voluntate juxta electionem cleri & populi Epiſcopi fieri jubentur.

Erat ea regum cura, ut epiſcopatibus dignos Sacerdotes præficerent, & Epiſcoporum ſtationes & regiones dividerent, ut dixit GREGORIUS Turon. L. VII. C. 17. ubi PROMOTUM, qui circa annum nonum R. CHILDEBERTI claruit in Arce Dumenſi Epiſcopum à rege SIGEBERTO conſtitutum

 dicit,

dicit, & post illius mortem exauctoratum, quod illa ecclesia dioecesi Carnotensi subjecta esset, & ei mandatum, ut presbyteri tantum munere fungeretur: PAPOLO vero in Dumensem ecclesiam jurisdictionem adjudicatam. Post Rex DAGOBERTUS non in Gallia tantum, sed & in Germania Episcopos creavit. (c) Mit einigen Anmerkungen will ich diese wichtige Stelle begleiten. Der Pabst Gregorius I., dessen Zeugnis Servin anführt, war überhaupt in Anerkennung der Rechte der Fürsten zur Ernennung der Bischöfe sehr billig. Selbst in Italien weyhete er keinen Kirchenvorsteher zu seinem Amt ein, wenn er nicht der griechischen Kaiser oder ihrer Exarchen Genehmigung

(c) Beym Goldast Monarch. Tom. III. p. 259.

migung hatte (d). Wenn eine Kirche eine Vorliebe zu einem Lehrer trug, und solchen zu ihrem Bischof zu haben wünschte, so mußte sie sich mit ihrer Bitte an den Thron wenden, wenn sie ihres Verlangens wollte gewähret werden. Ich will mich hier nur auf ein Beyspiel beziehen, das der Verfasser des Lebens des H. Eucherius erzählet.

Nach dem Tod Suavaricus, Bischofs zu Orleans, wendeten sich die Einwohner von Orleans an Carl Martell mit der flehentlichen Bitte, ihnen den Eucherius zum Bischof zu geben, welcher ihnen auch gewähret wurde (e). Man sieht hieraus auch, daß die Majores Domus, als sie sich des Regi-

(d) Gregorii M. Epistolæ. L. VII. ep. I.
(e) Acta SS. Tom. III. Febr. p. 218.

ments bemächtigt hatten, das Majestätsrecht mit voller Macht behaupteten. Auf einer Synode sagt Karlmann. Ex Consilio sacerdotum & optimatum meorum ordinavimus per civitates Episcopos, & constituimus super eos Archiepiscopum BONIFACIUM, qui est missus S. Petri (f). Unter den Merovingischen Königen durfte ohne ihren Befehl nicht einmal jemand nur zum Priester gewählet werden, worüber auf der Kirchenversammlung zu Orleans im Jahr 511. ein eigener verbindender Canon abgefaßt wurde

Die Carolingische Könige traten ernstlich durch Ausübung dieses Rechts in die Fußstapfen ihrer Vorfahren, und es war unter ihnen

(f) Molinaeus de Monarch. tempor. Pont. rom. p. 218.

ihnen ein vorzügliches Geschäft, daß sie ihren Missis auftrugen, die Bischofswahlen nach dem Willkühr des Hofes zu lenken. Selbst Ludwig der Fromme, der gegen den römischen Bischof, und überhaupt gegen die Geistlichkeit sonst so nachgiebig war, behauptete durch seine Missos, wenn er auch der Clerisey und dem Volk aus Nachsicht und besonderer Vergünstigung die Wahl überließ, beständig in derselben sein oberherrliches Ansehen und Gewalt (g).

Eines noch von dem Eifer Heinrichs des Voglers, des Vaters und Vorfahrens Otto des I. in strenger Behauptung dieses Benennungsrechts. Er ist in der Schrift, für die

diese

(g) Walchii Diss. de Missis dominicis Pontificis R. judicibus. p. 27.

diese Vorrede bestimmt ist, vergessen, obgleich was in derselben von seinem Sohn Otto billig gerühmt wird, nur eine Nachfolge seines Beyspiels war.

Man lese von ihm, was Gundling (h) erzählt, und mit den unverwerflichen Beweisen belegt. Und — kann man vergessen, daß er aus königlicher Macht dem Herzog Arnolph von Bayern in seinen Landen das Recht die Bischöfe zu ernennen, um den Frieden mit ihm zu befestigen, überlassen hat?

Itzt besinne ich mich, daß ich nur eine Vorrede schreibe.

Ich will also, um nicht über die Gränzen einer Vorrede zu schreiten, hier auch meine Feder ruhen lassen.

Joh. Georg Schelhorn, Prediger
und Stadtbibl. in der Reichsst.
Memmingen.

(h) *Gundling* de Henrico Aucupe. p. 264. 279.

Von dem

Majestätsrecht

Bischöfe zu ernennen.

Der Bischof ist in einer christlichen Gemeinde derjenige geistliche Vorgesetzte, der in das Amt der Apostel eingetretten, und durch eine höhere Weihe mit der doppelten Vollmacht von Gott versehen worden ist, sowohl dasjenige, was von der geistlichen Ordination abhängt, als das, was zum Kirchenregiment gehört, zu verrichten. *)

Der Name im Deutschen ist unstreitig von dem griechischen Wort Επισκοπος hergenommen, welches einen Aufseher über etwas bedeutet. Das Amt selbst ist in der Kirche Gottes das erste; es gehet über das gemeine Priesterthum, wie die Kirchenversammlung zu Trient ent-

*) Potestas ordinis, & Jurisdictionis.

schieden hat; und ob gleich im Alterthum die nemlichen Personen bald Presbyteri, bald Episcopi genannt wurden, so entwickelte sich doch die Erblehre gar bald, als Aerius im IV. Jahrhundert den Unterschied zwischen Bischof und Priester aufhob. a)

Christus, der erste und oberste Bischof der Kirche setzte die Apostel in das bischöfliche Amt zuerst selbst ein; und die Apostel weihten auf ihrer Sendung wieder andere zu Bischöfe. — Die erste Art, sie zu wählen war das Loos. — b) So wählten die Apostel den Jünger Mathias, um ihre Gesellschaft zu ergänzen, und unter den Zeugen der

---

a) Die Kirche verdammte die Lehre des Aerius als eine Irrlehre: — sollte er aber seinen Satz von der Gleichheit der bischöflichen und priester- sterlichen Würde nach dem göttlichen Recht verstanden haben, so möchte er wohl einem unbilligen Haß der Bischöfe ausgesetzt gewesen seyn. Seine Geschichte ist sehr dunkel.

b) Act. I. 24.

der Auferstehung des Sohns Gottes den Platz, welchen der Verräther Judas durch seinen Selbstmord leer gemacht hatte, einzunehmen. Nicht lange hernach aber, so bald nemlich die neu gestiftete Kirche schon ganze christliche Gemeinden zählte, wurden die Bischöfe durch die allgemeine Stimme des Volks und der Klerisey erwählt. c)

Gratians Dekret lehret uns, daß diese Art zu wählen noch unter den Päbsten Leo dem Großen, Gregor I., Gelasius, Niklas I. und Pelagius im Abendland beybehalten worden ist. (d) Aber im Morgenland hatten die Kaiser sich des Ernennungsrechts der Bischöfe schon frühzeitiger angemaßt: So wie nemlich diese Monarchen den christlichen Glauben angenommen, sagt Sokra-

c) S. Cyprianus Epist. 41. ad Cornel. & 52. ad Antonian. de Elect. Cornelii Pont.

d) Decret. Gratiani. Caus. VII. Q. I. Can. 13. Can. 11. Dist. 63. Can. 4. Dist. 65.

tes, hiengen die Geschäfte der Kirche ganz von ihnen ab. (e) Eines der wichtigsten derselben war ungezweifelt das Recht, ihre Bischöfe selbst zu ernennen.

Von dem Kaiser Theodosius sagt Sozomenes, er habe die Väter des ersten Concils zu Konstantinopel zusammen berufen, und da eben der bischöfliche Sitz daselbst erlediget war, ihnen aufgetragen, ihm ein Verzeichnis derjenigen vorzulegen, die sie für die tauglichsten hielten, diesen Platz zu besetzen; dabey habe er aber sich selbst die Ernennung vorbehalten. f)

Necktar, einer seiner Höflinge, der noch nicht getauft war, befand sich unter der Zahl der

e) Ex quo Christiani esse cæperunt Imperatores, ecclesiæ Negotia ex illis pendere cæperunt.

f) Cum sibi ipsi omnem ex illis electionem reservasset.

der Vorgeschlagenen. Die Wahl fiel auf ihn, und der Kaiser blieb standhaft auf seinem Entschluß; ungeachtet eine große Anzahl der Bischöfe sich ihm widersetzte. g) Das ganze Konzil mußte sich dem Willen des Kaisers unterwerfen: und nur um noch einen Schatten eines Wahlrechts beyzubehalten, wurde **Necktar**, nachdem er getauft worden, allgemein von ihnen bestättiget; h) diese Bestättigung scheint ganz überflüssig gewesen zu seyn, weil der Befehl des Kaisers schon vorhinein seine Wahl entschieden hatte.

Es ist bekannt, daß sich die französische Kirche, ehe noch **Klodovåus** getauft war, in ihren Wahlen nach den Vorschriften der

 vier

---

g) In Sententia perstitit multis Sacerdotibus reluctantibus.

h) Postquam igitur omnes cesserunt, & in Imperatoris calculum consenserunt, baptizatus fuit, & communi Suffragio Synodi declaratus Episcopus. *Sozomen.*

vier ersten ökumenischen Konzilien richtete. i) Man lese hierüber die Briefe des berühmten Sidonius Apollinaris Bischofs zu Clermont; k) nach diesen war bis auf das Jahr 499. das Volk und die Klerisey im Besitz des Wahlrechts ihrer Bischöfe. Als aber ihre Könige das Licht des Glaubens angenommen hatten, erklärte das Konzil zu Orleans: (um die Mitte des 6ten Jahrhunderts:) daß man künftig in den Wahlen nicht anders als

i) Ipse vero Chilpericus transmittens librum Canonum in quo erat quaternio novus habens Canones quasi Apostolicos. *Gregor Turon.* L. VI. C. XIX. Coint. Annal. ad Ann. 577. ecclesia Gallicana canones antiquos, quia Concilio Calcedonensi probati fuerant, & Collectione antiqua continebantur tenacissime observavit. *Petr. de Marca* de Concord. Lib. 3. C. 4.

k) Die beste Ausgabe davon haben Johann Savaron und der Pr. Sirmond mit gelehrten Noten ans Licht gestellt.

als nach dem Willen des Monarchen (1) vorschreiten solle.

Es wollen zwar einige Schriftsteller die Worte cum voluntate regia, als eine bloße Gutheissung der vollzogenen Wahl und Genehmigung des Gewählten verstehen; allein man darf nur die Geschichte des Gregors von Tours, eines der ältesten Geschichtschreibers dieser Kirche einsehen, und man wird finden, daß die Bischöfe niemals anders, als nach dem willkührlichen Befehl der Könige ernennet worden sind. Gregor, der noch dazu ein heiliger Mann war, sagt an keiner einzigen Stelle, daß dieses königliche Wahlrecht ein Eingrif in die hergebrachten Rechte der französischen Kirche, oder gegen die Kirchenzucht gewesen sey. Er hat uns viel mehr eine gute Anzahl heiliger Bischöfe in seiner Geschichte aufgezeichnet hinterlassen, welche

 ihre

1) *Cum voluntate regia.* Concil. Aurelian. 5. Con. 10. apud Sirmond. Concil. Gallican. *Marca* de Concord. L. 3. C. 4.

ihre Bestimmung einzig und allein von den Königen erhalten hatten.

Als die Arianer den Bischof Quintian aus seinem Sitz Rhodus vertrieben hatten; versetzte ihn der König Theodoric, ohne daß von einer Wahl nur die mindeste Rede gewesen wäre, in jenen zu Clermont. Der Geschichtschreiber sagt ausdrücklich: auf des Königs Befehl (m)

Klodomir besetzte dieses nemliche Bißtum in der Folge mit dem Omatius, wobey sich der Geschichtschreiber abermal des gleichen Ausdrucks auf Befehl des Königs bedient, (n) und damit man sich ja überzeuge, daß solche Besetzungen von keiner vorhergegangenen, noch nachgefolgten Wahl des Volks oder der Kleri-

sey

m) Theodoricus jussit Quintianum inibi constitui, & statim directi nuntii, convocatis Pontificibus & Populo eum in Cathedram Arvernæ Ecclesiæ levaverunt.

n) Ex jussu Regis Clodomiris ordinatus est.

sey abhiengen, sagt Gregor ausdrücklich, daß ein gewisser Caton den bischöflichen Stuhl zu Tours auf eigentliche Bestimmung des Monarchen bestiegen habe: so daß die Abgeordneten des Kirchsprengels dem neuerwählten ohne Rückhalt in das Angesicht erklärten: Er sey nicht auf ihre Vorstellung, sondern lediglich auf Anordnung des Königs ihr Bischof. (o)

Klotar I hatte einen Priester Namens Emerius zum Bischof von Bourdaux erwählt, ohne den mindesten Bedacht auf die Wahl des Volks, oder die Bestättigung des Metropoliten zu nehmen. Nach dem Tod Klotars ließ der Metropolit eine Synode versammeln, setzte den Emerius ab, und wählte an seiner Stelle den Heraklius, der sich sogleich auf den Weg machte, um von dem königlichen

o) Non enim nostra te voluntate expetivimus sed Regis Præceptione. —

chen Hof das Bestättigungsdekret abzulangen. Gregor von Tours sagt, dieser neuerwählte habe bey seiner Durchreise zu Tours dem damaligen Bischof Eufronius, einem in großem Ruf der Heiligkeit, und der Gelehrsamkeit gestandenen Mann sein Wahldiplom aufgewiesen, und gebetten, solches durch seine Unterschrift zu bestättigen: welches ihm aber der Mann Gottes rund abgeschlagen habe. (p) Ein Zeichen, daß diese zweyte Wahl ganz gegen die Verfassung der französischen Kirche gewesen seyn muß, daher dann auch Charibert, des verstorbenen Klotars Sohn, dem sich Heraklius vorstellen ließ, diese ganze Verhandlung als einen freventlichen Eingrif in die königlichen Rechte verwarf, den neuerwählten des Landes verwieß, und den Metropoliten sammt allen Bischöfen, welche Antheil an der Wahl hatten, mit einer großen Geld-

p) Quod vir Dei manifeste respuit.

Geldbuße belegte; weil sie nemlich, wie Gregor von Tours anmerket, q) den von Klotar erwählten ohne Wissen und Willen des Königs abgesetzt hatten.

Alle diese Vorfälle zeugen von der unbeschränkten Gewalt der französischen Könige, die Bischöfe ihrer Staaten selbst zu ernennen, ohne daß weder die Geschichte, noch die Verhandlungen der Nationalsynode, einiger Widersetzlichkeit des Volks, oder der Klerisey dabey gedenken. Man pflegte zwar zuweilen königlicherseits ein Gutachten des Volks und der Klerisey einzuhohlen: doch geschah dieses blos, um demjenigen, den der König schon zur bischöflichen Würde bestimmt hatte, noch ein öffentliches Zeugnis seiner Fähigkeit und guten Eigenschaften beyzulegen, damit sein religiöser Charak-

q) Quod hi Episcopum quem regia Clotarii voluntas elegit, absque nostro (Chariberti) Judicio projecerunt. Lib. 4. Hist. C. 26.

Charakter keiner Gefahr einer Hofkabale ausgesetzt werden möchte. Daher erklärte auch Klotar II. in seinem Bestättigungsschreiben der fünften Parisersynode: derjenige, den der Monarch bestimmt hat, wenn er tauglich ist, soll ohne Widerrede geweyht werden. r)

Der Erzbischof von Lyon bat einst den König, ihm seinen Neffen zum Nachfolger zu geben. Dieser antwortete: es geschehe, was Gottes Wille ist. Und so, sagt der Geschichtschreiber, wurde er auf Befehl des Königs und die Stimme des Volks Bischof von Lyon. s)

Klotar wollte den frommen Abbt Domnolus zur bischöflichen Würde erheben. Gregor

r) Concil. Paris. 5. apud Sirmond.

s) Vit. Patr. C. 8.

Respondit Rex, fiat voluntas Dei, hic jussu *Regis*, & populi suffragio Episcopus lugdunensis ordinatus est. Hist. L. VI. C. IX.

gor von Tours sagt, der König wartete nur auf die Erledigung eines bischöflichen Stuhls, und als der Sitz zu Avignon erlediget wurde, trug er ihm denselben an: dieser aber schlug ihn wegen der all zu weiten Entfernung des Orts aus. Der König gab ihm darauf das Bißthum Mons; wo er nach dem Zeugnis Gregors mit vielen Wundern leuchtete.

Man müßte alle Werke dieses berühmten Schriftstellers ausschreiben, wenn man hier alle Fälle, in welchen die ersten Könige Frankreichs das Ernennungsrecht der erledigten Bißthümer ihres Reichs aus eigner Vollmacht ausgeübt haben, anführen wollte. **Vertot** welcher in seiner Abhandlung über das **Ernennungsrecht der Bißthümer, und andrer geistlichen Würden in Frankreich** noch mehrere solche Beyspiele aus den ältesten Zeiten des Christenthums anführt, sagt, daß er diese Anmerkung dem gelehrten Präsidenten zu

Mor=

Mortier Talon t) zu verdanken habe; und um das, was er behauptet, noch mehr zu bestättigen, setzt er die Formel der gewöhnlichen königlichen Ernennungsurkunden in Abschrift bey. Man findet sie auch bey Marculf unter dem Titel — Præceptum de Episcopatu. Sie lautet wörtlich, wie folgt. —

N. Rex &c. quia novimus sanctæ Recordationis Dominum N. antistitem evocatione divina ab hac luce migrasse, de cujus

---

t) Talon war Advocat im Parlament zu Paris und einer der berühmtesten Magistratspersonen des XVII. Jahrhunderts. Man hat vortrefliche Memoires in 8 Bänden von ihm, doch behaupten einige, die wichtige Abhandlung: traité de l'Autorité des Rois dans le gouvernement de l'Eglise. Aus welchem Vertot seine Anmerkungen mag geschöpft haben: seye nicht von ihm, sondern von *Roland le Vayer Poutigny* der 1685 als Intendant zu Soissons gestorben ist.

cujus Successore solicitudine congrua una cum Pontificibus, vel Proceribus nostris plenius tractantes decrevimus illustri viro aut venerabili N. in ipsa urbe pontificalem in Dei nomine committere dignitatem, quem plerumque apud animos nostros & actio probata commendat, & nobilitatis ordo sublimat, ac morum probitas, vel mansuetudinis, & prudentiæ honestas exornat. Qua re Statuta præsentibus ordinamus, ut cum adunatorum caterva Pontificum, ad quos tamen nostræ serenitatis devotio scripta pervenerit, ipsum ut ordo postulat benedici vestra industria studeat, voluntatis nostræ Deliberationem reseratis Oraculis publicari, atque effectum Domino annnuente sortiri &c.

Dieser königliche Act verdient um so mehr unsere Aufmerksamkeit, als er von einem der frömsten Könige Frankreichs (Klodovāus II.) dessen Religionseifer und Ehrfurcht gegen

alles

alles geistliche den Argwohn verbannt, daß er die Rechte der Klerisey nur im geringsten habe beeinträchtigen wollen. — Er ist zugleich ein Beweis dessen, was in jenen entferntesten Zeiten üblich war. — Es geschieht darinn nicht die mindeste Meldung von einem freyen Wahlrecht der Klerisey. — Der König sagt nur, weil er den Tod dieses, oder jenes Bischofs vernommen, habe er mit Berathschlagung der Prälaten, und königlichen Minister, d. i. seines großen Raths sich entschlossen, diesem oder jenem das benannte Bißthum zu verleihen: (u) sobald demnach die Ernennung des Königs beschlossen war, machte dieser den Bischöfen jener Provinz davon die Anzeige mit angehängten unmittelbaren Befehl, den Neuerwählten nach den Vorschriften der Kirche einzuweihen. (w) Man pflegte hierinn nicht anders,

u) In Dei Nomine comittere dignitatem.

w) Ipsum ut ordo postulat benedici vestra industria studeat. *Voluntatis nostræ* deliberatis oraculis publicari.

anders, als mit allen übrigen königlichen Edicten und Befehlen zu Werk zu gehen. In diesen heißt es, bey Empfang dessen habt ihr unseren Willen zu vollstrecken: und in jenen bey Angesicht dessen habt ihr diesen oder jenen zum Bischof zu weihen. Ich finde nicht den mindesten Unterschied.

Daß König Pipin, und dessen Sohn Karl der große erster römischer Kaiser im Abendland dieses Recht, die Bischöfe selbst zu ernennen ununterbrochen ausgeübt haben; bedarf gar keines weitläuftigen Beweises. Die Menge der noch lesbaren Urkunden, welche besonders von letzterm in unsern Archiven vorfindlich sind, zeigen hinlänglich, daß er dieses Recht nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland ausübte. (x)

(x) Man will zwar von diesem Kaiser behaupten, er habe in spätern Jahren auf Bitten der Klerisey

Ludwig der Fromme, dessen Sohn scheint zwar diesem Recht in etwas entsagt, und der Klerisey mehrere Freyheit in der Wahl ihrer Bi-

---

risey das Recht, ihre Bischöfe selbst zu wählen, derselben wieder zugestanden, und die Wahlart der ersten Kirche durch die Stimme des Volks, und der Klerisey wieder angenommen. Die Vertheidiger dieser Meinung worunter hauptsächlich die Canonisten des XI. und XII. Jahrhunderts zu zählen sind, berufen sich auf die Capitularien, welche diesem Kaiser zugeschrieben worden, wo im V. derselben I. C. 2. und bey Baluz. L. I. pag. 379. und C. 78. pag. 718. von einem kaiserlichen Befehl Meldung geschieht, vermöge dessen diese Wahlart wieder eingeführt werden soll. — Allein zu geschweigen, daß diese Capitularien mehr ein Werk Ludwigs des Frommen, des Sohns dieses Kaisers, als des Karls selbst sind: — wie Sirmond. Præfat. ad Form. & Formul. Concil. Gall. lib. 2 pag. 634. & 635. anmerket; so ist noch überdieß bekannt, wie vieles die Sammler dieser Capitularien der Abt Angesi-

sus

Bischöfe gestattet zu haben: (y) allein er vergaß dabey die Rechte seiner Krone nicht; und bey jeder Gelegenheit, die ihm schicklich

 schien,

sus, der die erste 4. Bücher zusammen geschrieben, und der maynzische Priester Benedictus Levita, welcher das fünfte und sechste noch hinzu gefügt hat, aus den päbstlichen Dekretalen und dem römischen Recht hinzugethan: wodurch sie an ihrer Aechtheit vieles verloren haben, und wäre auch dieses nicht, so ist ja ihr gesetzliches Ansehen mit der carolinischen Herrschaft in Deutschland schon lang (seit 912) erloschen, so daß von ihnen heut zu Tage kein andrer als bloß historischer Gebrauch mehr zu machen ist. —

(y) Er hatte hierüber im Jahr 822. ein eigenes königliches Dekret ergehen lassen. Siehe Cointe No. XI. pag. 594. ad hunc annum und No. XLV. pag. 615. & seq. ibidem. Die ganze Nachsicht bestand darinn, daß die Klerisey bey erfolgter Erledigung eines jeden Bißthums beym König um die Erlaubniß anhalten mußte, sich einen

schien, übte er sie aus. Die Bitte, welche die sechste pariser Synode an diesen König und seinen Sohn Lothar, beyde römische Kaiser gestellet hat, ist ein klarer Beweis hievon. Wir ermahnen eure Hohheit, sagen die Väter des Konzils, und bitten zugleich demüthig, ernsthafte Sorge zu tragen, daß der Kirche gute Hirten, und Vorsteher gegeben werden. Denn wenn ihr dieses vernachlässiget, so wird euere Seele, das wir nicht wünschen, in große Ge-

---

einen Bischof selbst zu wählen. Nach vollendeter Wahl wurde der Gewählte dem König vorgestellt, und um dessen Bestätigung gebetten. War der König zufrieden, so wurde er bestätiget; widrigenfalls mußten sie zu einer neuen Wahl schreiten. — S. Sirmond Præfat. ad Formul. pag. 635. — Mir scheint die Könige haben auf diese Art ihr Recht mehr bestätiget, als vergeben. —

Gefahr der Verdammung gerathen. (aa) Hätte Kaiser Ludwig die im Jahr 822. der Klerisey bewilligte freye Wahl der Bischöfe nicht wieder an sich gebracht und selbige im Jahr 829. (bb) ausgeübt, so wäre diese Ermahnung und Bedrohung der Väter des VI. pariser Konzils überflüßig gewesen.

Was seine Nachfolger Lothar I. Ludwig II. Karl der Kahle, und andere bis auf die Zeiten, da sich die carolinische Herrschaft über Deutschland endete, (912) gethan haben,

---

(aa) Iterum monendo magnitudini vestræ suppliciter suggerimus, ut deinceps in bonis Pastoribus, Rectoribusque in Ecclesiis constituendis magnum studium, atque solertissimam adhibeatis curam: quia si aliter factum fuerit, animis vestris, quod non optamus periculum generabitur. *Concil. Paris. VI. L. 3. C. 22. Sirmond. Conc. Gall. L. 3. pag.* 552.

(bb) Den 6ten Juny 829. war dieses Konzil in Paris versammelt.

zeigt Vertot in der oben angezogenen Abhandlung; und was in der Folge unsre deutsche fränkische und schwäbische Kaiser thaten, liefert uns die vaterländische Geschichte.

Im IX. und X. Jahrhundert waren die deutschen Kaiser noch in dem vollkommenen Besitz des Ernennungsrechts ihrer Bischöfe; und wenn auch hie und da die Klerisey oder das Volk einiges Wahlrecht hatte, so geschah es doch nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Monarchen. Die deutschen Kaiser wandten alle Mühe und Kosten an, überall, wo es nöthig war, neue Bißthümer zu errichten, und sie sollten nicht das Recht und die Ehre gehabt haben, die Bischöfe nach ihrem Willen selbst zu setzen, oder setzen zu lassen? Und da die Bischöfe in der Folge an Geld und Volk sehr reich und mächtig geworden, folglich dem Staat sehr viel nutzen, oder schaden konnten

ten, (cc) mußte den Kaisern nicht unendlich viel daran gelegen seyn, den Mann zu kennen, der zu einer solchen Würde erhoben werden sollte?

Die Bischöfe Deutschlands waren Vasallen des Reichs. Sie besaßen kaiserliche Lehen,

---

(cc) Wären die Bischöfe bey ihrer ersten Einfalt, bey ihrer Handarbeit, bey ihrer Armuth und überhaupt bey ihrer apostolischen Lebensart geblieben, hätten sie sich nur um die geistliche Dinge im strengen Verstand, d. i. nur um die Seelen bekümmert; die Monarchen würden sich ungeachtet ihres besitzenden Rechtes vielleicht wenig um ihre Wahl bekümmert haben. Allein der Glanz ihrer immer mit neuen Zusätzen vermehrten Hohheit; die Nachahmung der weltlichen Lands- und Gerichtsherren, die äußerliche Pracht, die anwachsenden Reichthümer, und die in der Stille gebildete große Gewalt der geistlichen Censuren mußten nothwendiger Weise die weltlichen Regenten auf ihre Rechte wachsam und auch zum Theil eifersüchtig machen. —

auf denen alle Dienste der Lehenleute hafteten. Sie konnten Heere ins Feld stellen. Deutschland war in mächtige Partien getheilt, die selbst mit den Kaisern Krieg führten. Die Bischöfe konnten sich zu den Feinden der letztern gesellen, und der Sache beynahe den Ausschlag geben: und die Kaiser sollten es auf gut Glück, oder auf den Willen einiger Geistlichen ankommen lassen, wen diese Leute zu einem so wichtigen Amt aufstellen wollten, dem der Kaiser die beträchtlichste Reichslehen, und oft das Schwerd gegen sich selbst in die Hand geben mußte? (dd)

Schmidt

(dd) Man braucht hier nicht auf Privilegien des römischen Pabsts, nicht auf die Nachsicht der Kirche, auf ihre Fürsten, auch nicht auf die Wohlthaten der Prinzen, die ihre Haus = und Tafelgüter zum Tisch des Bischofs hingaben, Rücksicht zu nehmen. Der König als König mußte befugt seyn zu wissen, und seine Einwilli-

Schmidt, der vortrefliche Verfasser der Geschichte der Deutschen nennt das Recht die Bischöfe zu ernennen, das Kleinod der kaiserlichen Rechte: (ee) und daß sie es wirklich ausübten, sagt er, findet man die Beweise auf allen Blättern der damaligen Geschichte. „Manchmal sagen die Geschicht-„schreiber (diese sind seine eigene Worte) nur „gerade hin, der Kaiser habe einen zum Bi-„schof ernennt, oder ihm ein Bißthum gege-„ben. Manchmal thun sie auch von einer „Wahl Meldung. (ff) Wenn nemlich ein Bi-

ligung zu geben, wenn ein so mächtiger und vielvermögender Unterthan, von welchem er sich Ruhe oder Unruhe, Verwirrung oder Frieden versprechen konnte, in diese wichtige Stelle gesetzt werden sollte. —

(ee) II. Th. Buch IV. Kap. 16. pag. 189.

(ff) Hier macht Schmidt die Anmerkung, daß Adam von Bremen in seiner Kirchengeschichte von

„ Bischof tod war, trat der Cathedral Klerus
„ nebst den vornehmsten der übrigen Geistlich=
„ keit, und den Vasallen und Ministerialen zu=
„ sammen, und berathschlagten sich über eine
„ neue Wahl. Wenn sie einig geworden,
„ trug man auch dem Volk und der übrigen
„ Geistlichkeit die Sache vor. Einige von
„ dem Klerus und den Vasallen wurden als=
„ dann nach Hof geschickt, den Ring und
„ Stab des verstorbenen zu überbringen, und
„ zugleich den Kaiser zu ersuchen, den Erwähl=
„ ten zu investiren. Wenn dieser dem Kaiser
an=

---

von gar keiner Wahl Meldung thue, sondern allemal nur von der Vergebung des Kaisers. — Ditmar, setzt er hinzu, rede zwar auch mehrmalen so, und erzähle sogar von Otto I., daß er sich vorgenommen, demjenigen Geistlichen, der ihm zuerst begegnen würde, ein Bißthum zu geben. Doch sprach er auch sehr oft von einer Wahl: aber niemal mit Ausschluß der Kaiser.

„ anständig war, bestättigte er ihn durch Ueber„reichung des Rings und des Stabs, und „übergab ihm auf solche Art das Bißthum. (gg) „Wenn er aber einen anderen dazu beförderen „wollte, trug er die Sache den Abge„ordneten vor, oder stellte ihnen den von ihm „Ernennten selbst vor, in welchem Fall dieser „ihnen ohne Widerrede anständig und gefällig „seyn mußte." Dieser nemliche Geschichtschreiber sagt, man finde wenige Beyspiele einer Widersetzlichkeit; doch führt er eines von Seiten der Kirche zu Magdeburg an, und zwar aus einer ganz besondern Ursache, weil nemlich Otto I. als der Stifter derselben ihr ein Wahlprivilegium gegeben habe. Er setzt aber gleich hinzu; daß die nachfolgenden Kaiser sich an dasselbe nicht kehren wollten; daher Otto II. ohne alle Rücksicht auf die Wahl des Mag-

de-

(gg) Curamque ei (Hillibardo) baculo committens pastoralem. *Ditmar.* p. 335.

deburger Kapitels den merseburgischen Bischof Gisler zu ihrem Erzbischof ernennte.

Nach Gislers Tod versuchten die Magdeburger abermal, ihr vermeintliches Wahlrecht auszuüben. Allein Heinrich II., der gerne seinen Liebling Tagmo als Erzbischof zu Magdeburg gesehen hätte, ließ den Erwählten kommen, versprach ihm vieles, und machte, daß er und die übrigen den Tagmo wählten.

Nach Tagmos Tod berathschlagten sich die Magdeburger, ob sie zu einer Wahl schreiten sollten. Der Bischof Ditmar von Merseburg trat darzwischen, und sagte: **Unser Herr mag befehlen, was er will, euch kömmt wenigstens zu, das Eurige zu thun und dasjenige, was ihr von Gott und eueren Vorfahren bekommen habt** (nemlich das **Wahlrecht**) **nicht verloren gehen zu lassen.** — Sie erwählten auch den schon einmal von ihnen ernannten Probst Waltherd,

und

und dießmal bestätigte der Kaiser die Wahl. Als aber Waltherd bald darauf starb, kam Heinrich selbst nach Magdeburg; und so ward auf königliches Verlangen und ohne Nachtheil des Wahlrechts für das künftige Gero zum Erzbischof erwählt. Ein anderes Beyspiel findet man bey der Kirche von Trier. Heinrich II. zernichtete die gegen seinen Willen ausgefallene Wahl und zwang die Trierer, den von ihm ernannten Megingaud zum Erzbischof anzunehmen. — Dieser nemliche Geschichtschreiber führt noch mehrere gleiche Fälle an, in welchen die deutschen Kaiser ihr uralt hergebrachtes Recht, die Bischöfe selbst zu ernennen, noch in diesem Zeitalter ausgeübt haben. —

Aber jetzt zog aus Süden ein drohendes Ungewitter daher. — Die große Finsterniß des Mittelalters hatte das Ansehen des betrüglichen isidorianischen Kirchenrechts so sehr begünstiget, und die Gränzen der daraus ent-

stan-

standenen willkührlichen Macht der Päbste so sehr erweitert, daß sich die Monarchen beynahe aller ihrer ehemaligen Vorrechte in Kirchensachen auf einmal beraubt sahen. — Eben die Päbste, welche sonst das kaiserliche Schutzamt über die römische Kirche so hoch schätzten, wagten jetzt sogar bey Erledigung des kaiserlichen Throns einen vermessenen Anspruch auf das **Reichsvikariat**, und foderten von jenen den Vasalleneid, (hh) denen sie kurz zuvor den ihrigen selbst geschworen hatten.

Diese

(hh) Vita Gregorii VII. apud Labbeum T. X. p. 279. wo er den förmlichen Vasalleneid von demjenigen foderte, den die Deutschen nach dem Tod **Rudolphs** zum Kaiser wählen würden. Einige leiten den Anfang der päbstlichen Ansprüche auf das Reichsvikariat aus den Dekralen des Innozenz III. her: allein es ist ganz sicher, daß man bereits zu des **Gregorius** Zeiten zu Rom geglaubt hat, daß es dem Pabst zustehe.

Schon

Diese Herabwürdigung des kaiserlichen Ansehens hat nicht nur für den Staat, sondern selbst für die Kirche die schädlichsten Folgen hervorgebracht, davon der große Investiturstreit mit Heinrich IV. und V. der auffallendeste Beweis ist.

Zu den Zeiten der merovingischen Könige gab

Schon **Peter Damian** führt in einem Schreiben an den Pabst **Viktor** II. Christum folgendermaaßen zu reden ein: „ Ich habe dir die „ Schlüssel meiner allgemeinen Kirche übergeben, „ und dich über dieselbe mir zum Statthalter „ bestellt; und wenn dieses wenig ist, so hab „ ich auch Monarchien dazu gethan: ja sogar „ **wenn kein König ist, so hab ich dir die „ Rechte des ganzen erledigten römischen „ Reichs überlassen** „ Petrus Damiani T. I. Epistol. V. pag. 4. — In diesen wenigen Worten ligt der ganze gregorianische Plan. Schmidt Geschichte der Deutschen II. Th. V. Buch. IV. Kapit.

gab man den Bischöfen, so wie den Grafen und Herzogen eine schriftliche Anweisung. d. i. ein königliches Diplom (wie wir oben gesehen haben) daß sie vor ihrer Konsekration und Besitznehmung des Bißthums vorzeigen mußten. Gleichwie man aber in der Folge in Ansehung der Herzoge anstatt dieses schriftlichen Diploms ein äusserliches Zeichen, nemlich die Lanze mit der Fahne gewählt hat, so brauchte man in Ansehung der Bischöfe den Ring und den Stab deren Ueberreichung die Investitur genannt wurde. Einige glauben, Gregor habe nur gegen diese Zeichen, nemlich den Ring und den Stab durch die eigentlich die sogenannte geistliche Gerichtsbarkeit angedeutet wurde, geeifert. Allein nichts weniger als dieses! In seinen Dekreten verbietet er jederzeit die Investituren überhaupt: (ii) das

(ii) Si quis deinceps Episcopatum, vel Abbatiam de manu alicujus laicæ personæ susceperit,

das ist, er wollte gar keine Belehnung eines Bischofs von einem Monarchen dulden. — In den Schriften des Mönchs Placidus von Nonantula, welcher eben damals schrieb, als der Streit noch am heftigsten war, kann man auch die Gründe finden, deren man sich gegen die Belehnung der weltlichen bedienet hat. Was einmal der Kirche geschenkt ist, sagt dieser Mönch, gehört in Ewigkeit Christo, so zwar, daß auch der Erbauer ei-

rit, nullatenus inter Episcopos vel Abbates habeatur. — Insuper ei gratiam beati Petri, & introitum Ecclesiæ interdicimus. — Item si quis Imperatorum, Ducum, Marchionum, Comitum, vel quilibet Sæcularium Potestatum, aut Personarum Investituram Episcopatus vel alicujus Ecclesiasticæ dignitatis dare præsumpserit, ejusdem sententiæ vinculo se adstrictum sciat. *Apud Hugonem Flavin.* In Chronico virdunensi. Item *Christianum Lupum* Parte VI. pag. 44.

einer Kirche, wenn er sie einmal Gott gewidmet hat, gar kein Recht mehr darüber besitzt, denn es hat von seiner Seite keine Verordnung, keine Belehnung mehr statt. (kk)

Der zweyte Hauptgrund war, das Geistliche könne nicht von dem Zeitlichen getrennt werden. Da nun die Weltlichen unfähig wären, ei=

(kk) Quod semel Ecclesiæ datum est, in perpetuum Christi est; nec aliquo modo alienari à possessione Ecclesiæ, potest in tantum, ut etiam idem ipse Fabricator Ecclesiæ postquam eam Deo voverit, & consecrari fecerit in ea deinceps nullum jus haberi possit. *Non enim per eum ordinari, non investiri ulterius potest. Apud Pez. thesaur. anecd. T. 2. p.* 88. Das nemliche wiederholt er C. 43. p. 100. und C. 56. p. 105. Auf ähnliche Art schließt auch *Goffridus Vindocinensis.* Tract. de Investitura, apud Goldast. Apolog. pro Henr. IV. p. 262.

einem Bischof das Geistliche zu ertheilen, so wären sie es auch in Ansehung des Zeitlichen. (11) Wer siehet aber die Ungereimtheit dieses Satzes, und seiner Schlußfolge nicht ein? — Indessen blieben doch die Monarchen nach demselben von aller Belehnung, sie mochte Namen haben, wie sie wollte, ausgeschlossen: (O die gutherzigen Monarchen!) und es war nur noch die Frage, wem die Oberherrschaft der zeitlichen Kirchengüter zustehe; dem Monarchen oder der Kirche, oder welches

(11) Si enim Sæcularia, quæ Ecclesia possidet per sæculares obtinere Episcopus debet, & Spiritualia per Spirituales, ergo quodamodo dividitur Ecclesia. Sicut autem, qui Corpus ab anima dividit, destruit hominem, ita qui Corporalia Ecclesiæ à Spiritualibus dividit, destruit Ecclesiam. Sicut enim anima hominis in corpore in hac vita non subsistit; ita sancta Ecclesia in hoc Sæculo sine corporalibus rebus non subsistit. PLACIDUS NONANT. ib. C. 4 p. 100.

eben so viel sagen wollte, dem Pabst? — (welche Frage!)

Der Streit wegen der Belehnung über die geistlichen Güter führte nothwendig auf jenen von Ernennung der Bischöfe. Die Monarchen gründeten sich bey derselben zum Theil darauf, weil diese Güter beynahe alle kaiserliche Lehen waren, und auf denselben noch alle Dienstbarkeiten eines Reichsvasallen hafteten; zum Theil aber (weil sie meistens die Stifter der Bißthümer gewesen) auf die Uebertragung jenes Theils, den das Volk sonst an den Bischofswahlen gehabt, auf ihre Person: (mm) hauptsächlich aber auf die lan-

(mm) Daher sagt Eibel mit Grund *Lucubrati. Can. de Natura, ortu, & progressu elect.* § 14. pag. 86. seq. — Cæpit autem populi ad eligendum concursus tum minus frequens fieri, quando magis ipsi civitatum Rectores illum in se á populo, civitatis initio translatam supre-

lange Gewohnheit, und das aus den ältesten Zeiten der Kirche ursprünglich hergebrachte Recht: welches Recht aber Gregor ein gegen die Freyheit der Kirche erfundenes Recht nannte. Doch das behauptete er ohne einigen

premam Poteſtatem etiam in perſonarum eccleſiaſticarum Electionibus exercuêre, & quidem frequentato adhuc populi ad Electiones Concurſu, non tantum quando oriebantur turbæ, *Auxilium*, ſed & confectis paccate omnibus *Conſenſum* quoque jam á primis imperantibus expetitum fuiſſe novimus. Dein vero á JUSTINIANI temporibus iidem, veluti & quaſi Eccleſiæ advocati, & Reip. defenſores præcavendis ejusmodi utrique nocivis turbis fuere intenti *Secluſo populo* hujus *Affirmativum* in Electionibus *Suffragium* aut intervenientes ipſi, aut per optimates ſuos adeo continuarunt, ut ſi non minus idoneo cuidam ad eccleſiaſticam dignitatem promovendo violenter inſtitere, ab Epiſcopis illorum temporum unquam contra clamatum aut ſcriptum fuiſſe non legamus.

gen Beweis, und nur nach seinen willkührlichen Machtsprüchen.

Man siehet im ganzen Streit deutlich, (sagt ein bewährter Gelehrter unsers Zeitalters) (nn) „ daß die Päbste selbst nicht „ recht wußten, was sie wollten; oder die „ Nachfolger faßten den ganzen Plan und die „ Gesinnungen dessen nicht, der zuerst den „ Streit rege gemacht hatte. Paskal II. „ der zu Anfang des eilften Jahrhunderts „ regierte, war so einfältig, dem Kaiser Heinrich V. den Vorschlag zu machen, daß, „ wenn er sich der Investitur begeben würde, „ die Bischöfe alle weltliche Güter herausgeben sollten. (oo)

Daß

(nn) H. Professor Spittler in seinem Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche. §. 7. pag. 271.

(oo) Das geschah eben nicht ganz aus Einfalt. Man liest die wirkliche Verzicht, welche dieser Pabst

Daß diese Verzicht nicht zu stand gekommen, muß man nicht so viel den deutschen Bischöfen, als den weltlichen Reichsfürsten

c 4 zu

Pabst auf alle Reichsgüter, und weltliche Regalien gethan hat, bey Dodachin. Paskal hatte den Heinrich vor den zu Troyes 1107 versammelten Kirchenrath rufen lassen, um sich über die damals obwaltenden Beschwerden des Investiturrechts zu verantworten. Heinrich gab ihm durch seine Gesandte zur Antwort: diese Sache müßte nicht auf fremdem Boden, sondern zu Rom mit dem Degen entschieden werden. Kurz darnach zog er mit einer Armee von dreyßig tausend Mann vor Rom: bey dessen Ankunft ließ ihm Paskal wissen — er sehe wohl, daß es ihm nur um die zeitlichen Güter der Kirche zu thun seye. — Er sey bereit, ihm alle Städte, Herzogthümer, Margrafschaften, Grafschaften, Münzen, Zölle, Marcktgerechtigkeiten, Vogteyen, die Rechte der Centgrafen, die Vestungen, und alle Mayerhofgüter, die jemals

zu

zuschreiben, welche ihren öffentlichen Unwillen darüber bezeugten, weil sie fürchteten, der Kaiser möchte durch diese Zurückgabe zu mächtig werden.

Unter

---

zu dem Reich gehört, mit all ihren Zugehörungen, die Vasallen und Schlösser; alles nemlich, was die Päbste von den Kaisern Karl, Ludwig, Otto, und Heinrich bekommen hatten, abzutretten. Die Kirche soll sich bloß mit den Zehenden, Opfern, und denjenigen Gütern begnügen, die sie von Privatpersonen geschenkt bekommen, oder gekauft haben. Denn, sagt er, es ist sowohl durch das göttliche als die Kirchengesetze befohlen, daß die Geistlichen sich nicht mit weltlichen Dingen abgeben sollen, und daß sie nicht einmal nach Hof kommen sollen, als um einen Gefangnen zu retten, oder andern, die bedrängt sind, Hilfe zu schaffen. Daher sagt auch der Apostel Paul: wenn ihr Gericht zu halten habt, so sollen es die Geringern unter euch thun,

bey

Unter Calixt II. der nach des Gelasius II. Tod auf Paskal gefolgt, endigte sich der ganze Streit in dem bekannten Wormser Concor-
dat,

---

bey euch aber (in Deutschland) sind die Bischöfe und Aebte so sehr mit weltlichen Geschäften überhäuft, daß sie beständig bey Hof seyn, oder Kriegsdienste leisten müssen, welches nicht ohne Raub, Brand oder Todschläge geschehen kann. Die Diener des Altars sind Diener des Hofs geworden, weil sie Städte, Herzogthümer, Grafschaften, Münzen, Vestungen und andre Dinge, die dem Reich mit Diensten behaftet sind, bekommen haben: eben daher ist auch der unausstehliche Gebrauch gekommen, daß die Bischöfe noch vor ihrer Weyhe sich haben müssen investiren lassen: und eben diese Investitur soll nun der Kaiser gegen die Zurückgabe der Regalien fahren lassen. Siehe Ursprung der weltlichen Macht der Päbste im Anhang pag. 160.

dat (1122), aber auf eine Art, über welche wir uns nun nach sechs Jahrhunderten noch nicht genug wundern können, und wir es uns aus Bewunderung abläugnen möchten, daß wir es nicht wüßten. — Der Vergleich wurde so geschlossen, als ob bisher bloß über die Zeichen der Belehnung gestritten worden wäre: und daher versprach auch der Kaiser nichts mehr, als daß er auf die bisherige Art nicht mehr investiren wolle. Die Wahlfreyheit der Stifter hatte er vorher schon oft versichert, hierinn geschah also nichts neues, ausser daß die Versicherung jetzt allgemeiner und nicht bloß Privilegium war, sondern Vertrag zwischen dem geistlichen und weltlichen Oberhaupt der Christenheit auf das feyerlichste errichtet. — Aber dabey war das ganze Vereinigungsinstrument der so lang entzweyten Partien so auf Schrauben gesetzt, daß es nicht zehen Jahr anstand, so fieng der Streit hie und da wieder von neuem an. — Doch war in diesem

Con-

Concordat die Ausschliessung der Layen nicht fest gestellt. (pp) Aber Gregor IX. hatte sich die Umstände seiner Zeiten besser zu Nutzen gemacht. Er ließ im Jahr 1226 einen Machtspruch

(pp) Das, was den Kaisern vermöge des calixtinischen Concordats gelassen worden, war noch allemal wichtig. Das vorzüglichste aber war, daß ihnen gestattet wurde, den Wahlen in eigner Person beyzuwohnen; welches sie auch fleißig thaten. Von dem Kaiser Lothar findet man sogar, daß er die Wählenden einmal nach Hof berufen. Sonst begaben sich die Kaiser meistens, wenn ihnen an einer Bischofswahl etwas gelegen war, selbst an den Wahlort, welches damals um so thunlicher war, da sie ohnehin im Reich beständig herumreißten. Wenn der Kaiser selbst zugegen war, getraute man sich nicht leicht, ihm entgegen zu seyn. Die Beyspiele kommen daher in diesen Zeiten noch ungemein häufig vor, daß die Kaiser ihre Kanzler, und andere, denen sie wohlwollten, zu Bißthümern befördert haben.

spruch ergehen, daß jede Wahl, bey welcher Weltliche ihre Stimme geben würden, ungültig seyn soll; wenn gleich eine Gewohnheit, die hiemit als ein Verderbniß oder Mißbrauch erklärt wurde, solche weltliche Wahlherren rechtfertigen könnte. —

Da von dieser Zeit an die Wahlen der Bischöfe meistens bey der Klerisey geblieben; so daß nicht nur der Cathedral Klerus, sondern so gar auch die Geistlichkeit vom Lande Sitz und Stimme bey einer Bischofswahl hatten; so laßt uns jetzt etwas näher untersuchen, welcher Kunstgriffe, und Umwege sich in spätern Zeiten der römische Hof bedienet hat, sich selbst in den Besitz dieses Rechts zu setzen.

Die Bischöfe müssen nicht nur gewählt, sondern auch bestättiget werden. Dieses Recht der Bestättigung gebührt von den ältesten Zeiten her dem Metropoliten. (qq) Gemeinig-

(qq) Siehe den 4ten Canon des ersten nicäischen Konziliums.

niglich kam dieser in die Stadt des neuen Bischofs mit den übrigen Bischöfen seiner Provinz; untersuchte die vorgegangene Wahl, die er, wenn er nichts daran auszustellen fand, bestättigte, wenn sie aber mangelhaft war, verwarf, und eine neue vornahm.

Im Anfang des XIII Jahrhunderts gieng die in der Folge wichtige Aenderung vor, daß der Metropolit die Bestätigung allein hatte. Ohne die übrigen Bischöfe dazu zu ziehen: (rr) die vorhergehende, daß die Geistlichen allein, und zwar aus diesen nur einige die Wahl des Bischofs an sich gebracht hatten, begünstigten die nachher gewagten Eingriffe des römischen Hofs ungemein. — Wenn es Politick dieses Hofs war, diese Neuerungen entweder einzuführen, oder zu be-

(rr) Diese Neuerung hatte ihren Ursprung in der lateranischen Synode vom Jahr 1215. wo sie ist festgestellt worden.

begünstigen; so war sie eben so fein, als jene des Gregors VII., der unter dem Vorwand die Simonie auszurotten dem römischen Stuhl die unschätzbare Freyheit erwarb, daß sich die Kaiser mit Ernennung derselben nicht mehr abgeben durften: zugleich aber eben so viele Gelegenheit erzielte, sich selbst in das Wahlgeschäft aller Bischöfe einzumischen, jemehr er den Kaisern und Königen davon abgezwackt hatte.

Innocenz III. unter welchem das lateranische Concilium gehalten worden, war schlau, und weit blickend genug, um das so künstlich angezettelte Projeckt ausführen zu helfen. Die Metropoliten selbiger Zeit waren nicht allemal die Männer, die Wissenschaft, oder Rechtschaffenheit genug besassen, jede Wahl, die es verdiente zu bestätigen, jede aber, die es nicht verdiente, zu verwerffen. Hier war also ein breiter Weg nach Rom offen. Die Relationen und Appellationen dahin

wa=

waren schon eingeführt; (ss) und die Streitigkeiten über die Rechtmässigkeit einer Wahl waren eben so vielfältig, als unvermeidlich. (tt) Gre-

---

(ss) Sie wurden besonders durch die Dekretalen des Gregors IX. in Gang gebracht. Und es geschah jetzt, was der heilige Bernard schon 100 Jahr vorher bemerkt hatte: videas, sagt er, prorumpere ad appellandum non tam gravatos, quam gravare volentes. L. III. de Consid. Cap. II. Opp. Sd. Mabillon T. 2. p. 435.

(tt) Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen bestättiget dieses mit Thatsachen: — selten vergieng damals eine Wahl, sagt er, ohne Streitigkeiten, die um so hartnäckiger, und um so weniger auszumachen waren, da die Wählenden sich untereinander, oder dem Gewählten solche Ausnahmen entgegen setzten, die schwer zu ergründen, und in das Reine zu bringen waren. Sie beschuldigten einander wechselweis der Simonie, der Exkommunikation, oder Sus-

Gregor X. beförderte die Sache noch mehr, indem er in der Kirchenversammlung zu Lyon 1274 alle Appellationssachen, die über das Ur-

---

Suspension u. d. g. — Wenn also auch der Gewählte von dem Erzbischof bestätiget war, half ihm das alles nichts. Er mußte sich dem ungeachtet vor dem römischen Hof einlassen, und verantworten, wenn sich seine Gegner dahin wandten, wie es meistens geschahe. — Viel sicherer war es also, wenn man von dem Pabst unmittelbar die Bestätigung suchte, weil diese gegen alle Angriffe deckte, zumal da bereits der Pabst Innocenz IV. in seine Bestätigungsbriefe mit einrückte: daß er durch seine **Machtvollkommenheit allen Mangel ersetze, wenn einer dabey möchte mit untergelaufen seyn.** Nos autem heißt es, inquisita de modo Electionis, studiis eligentium, & electi meritis diligentius veritate, ipsam Electionem — Duximus confirmandam *supplentes defectum si quis in ea extitit de plenitudine Potestatis.* In einem an-

Urthel der Metropoliten wegen gültigen, oder ungültigen Wahlen der Bischöfe rechtshängig gemacht werden sollten, als causas Majores gerade nach Rom zog. — Wenn der bischöfliche Stuhl in sechs Monaten nicht wieder besetzt war, es mochte nun der Fehler an den Wahlherren, oder an dem Metropoliten, der die Bestätigung ertheilen sollte, gelegen seyn, vergab der Pabst das Bißthum aus dem Recht des Rückfalls; und so

---

andern Bestätigungsbrief setzt er hinzu, daß seine Bestätigung der erzbischöflichen Kirche zu keinem Nachtheil gereichen solle. Nullum propter hoc (Narbonensi) Ecclesiæ, cujus Suffraganeus esse dignoscitur inposterum passura præjudicium. Woraus man abnehmen kann, daß anfangs die päbstliche Bestätigung die erzbischöfliche gar nicht aufgehoben, oder überflüssig gemacht hat. Indessen konnte sie doch wenig mehr, als eine Formalität seyn, so bald sie mit der päbstlichen zusammen traf.

geschah es, daß im XIII. und XIV. Jahrhundert die Päbste die meiste Bißthümer vergeben haben. Wer den Titel de Electione in den gregorianische Dekretalen und das VI. Buch der Dekretalen ließt, wird finden, daß der Fall, wo eine Bischofswahl in Deutschland prozeßfrey gewesen, wie das große Loos in einer Lottorie anzusehen war.

Den Vorwand nahmen die Päbste immer von der Religion her. — Es ist nicht zu läugnen, daß viele Wahlen wegen Bestechungen, Gewaltthätigkeiten, und andren Fehlern sehr mangelhaft gewesen sind. Bey vielen wurde so gar Blut vergossen. — Der Kardinal Madrucci sagte es wenigstens noch zwey hundert Jahre nachher in seinem den deutschen Bischöfen übergebenen Reformationsproject, daß der Untergang vieler Kirchen einzig und allein von den absurden Wahlen und Postulationen solcher Personen, welche die zu einem Bischof

erforderlichen Eigenschaften nicht gehabt, hergekommen sey; und aus diesen und ähnlichen Ursachen wurden auch die Reservationen zusammen gesetzt; (uu) bis sich

(uu) So häufig auch diese in Deutschland waren, so daß sie (wie Cranz sagt) ganz ohne Schranken angewachsen, so waren sie doch bey uns noch leidentlicher, als in England und Frankreich. Das unerträglichste dabey aber war, daß so viele Beneficien an Ausländer, die sich nicht einmal in dem Land, wo sie die Beneficien besaßen, sehen ließen, vergeben wurden. Vide in quantum Licentiæ tum processit post Imperatorum destitutionem romana Ecclesia, ut se inciperet intromittere de Ecclesiis vacantibus. Solebant Imperatores de romana aliquando disponere Ecclesia: perventum est eo, ut de Solis germaniæ Ecclesiis, & abbatiis disponerent; idque extortum est manibus eorum tempore S. *Henrici* Imp. tum Ecclesiis provenit libera Electio: in eam quoque Papa manus injecit per hæc tempora, & crevit illa facultas in im-

endlich Pabst Johann XXII. den monarchischen Gedanken beykommen ließ, alle Cathedral oder bischöfliche Kirchen, wenn sie erlediget würden, sich vorzubehalten; (ww) das aber wirklich zu arg war.

Die

immensum, ut satis sit per Germaniam res tolerabilis, sed in Francia, & Anglia immoderata. — Albert Cranz Metrop. L. VII. C. XLV. p. m. 223.

(ww) Siehe Extravag. Comun. Lit. I. Tim. III. De Elect. Cap. IV. *Ex debito pastoralis officii.* — wo es heißt: Nos (Iohannes) ex causis rationabilibus, quæ ad id nostrum animum induxerunt, de fratrum nostrorum consilio nonulla detrahendo, aliqua declarando, & quædam addendo de novo Episcopales, & earum Superiores Sedes, Monasteria, & regulares Ecclesias, ad quæ hi qui eis pro tempore præficiendi sunt, etiam per Electionem Canonicam assumuntur, Prioratus, officia, administrationes eorundem, dignitates, personatus

præ-

Die Nationen wachten endlich von ihrem Schlummer auf, und suchten in den deutschen Kirchenversammlungen zu Constanz und zu Basel Hülfe. Sie waren lange genug das Opfer der welschen Politik. Bey der ersten fehlte es zwar am Nachdruck, der gegen solche tief eingewurzelte Grundsätze des römischen Hofs nöthig war. Aber auf der zweyten zu Basel brach es auf einmal los.

Der wörtliche Vortrag der Nation bestand

 in

---

præbendas aliaque Ecclesiastica Beneficia cum Cura, vel sine Cura, quocunque nomine censeantur, quæ apud prædictam Sedem vacant ad præsens, & ex nunc in antea (donec Christi dignatio nos dignabitur universalis Ecclesiæ Sponsæ suæ regimini præsidere) vacare contigerit apud eam, provisioni nostræ de fratrum nostrorum consilio auctoritate apostolica reservamus.

in folgenden. (xx) Erstlich und zu vorderst ist von nöthen, daß alle Ereignis, so bis her zu Minderung, und Abgang des Gottesdienst in der Kirchen Gottes fürgefallen, abgeschaft werden, als da sind die simonische Gütersucht, und der Kirchen Lehenordnung in Verlaß des Besitzes ꝛc. Zu abschneiden solche Scandalen, und Ergernis wird für gut angesehen, daß

(xx) Kaiser Sigmundi und der gemeinen Stände des Reichs Berathschluß über des Pabsts zu Rom und seiner geistlichen Courtisanen, und Anhänger Eintrag, erstlich durch die Verordnete von den Provinzen deutscher Nation in Concilio zu Constanz verfaßt, hernach von den Deputirten gemelter Nation gehöret, und ihrer Majestät Kaiser Sigismundo zu exequiren übergeben, *Anno Domini* 1416. bey Lünig Reichsarchiv *Part. Gen. Cont. P.* 29. *Cap. I.*

daß durch dieses heilige Generalconcili abgeschaft, aufgehebt, und widerruft werden die Reservation aller und jeden Kirchenlehen, so wohl der größern, als der kleineren, die in Corpore juris nicht beschlossen sind: als nemlich die eingeführt worden, in existentia (wie sie reden:) ad regimen, oder durch einige regulas Cancellariæ ꝛc., daß dergleichen Reservationes zu künftiger Zeit keines wegs einigem Pabst nicht gestattet noch zu gelassen sollen seyn, ohne Erklärung, Auctorität, Mitwissen, und Bewilligung eines Generalconcili. Diese nemliche Beschwerden wurden im Jahr 1426. vor dem Konzil zu Basel wiederhollt. (yy) Worauf dann

 auch

(yy) Siehe Avisamenta moguntina apud Lunig R. Arichiv. Part. Gen. Cons. p. 32.

auch wirklich von der Versammlung alle Reserven aufgehoben wurden; (zz)

Das im Jahr 1448 zu Aschaffenburg geschlossene Concordat, welches dem Konzil auf dem Fuß folgte, überließ dem Pabst zwar die Bestätigung der Gewählten, aber nicht die Benennung der zu wählenden Bischöfe, und auch jene nur dermassen, daß die Bischöfe den Metropoliten ihre gehörige Eidschwüre, und andere Dinge, zu denen sie von rechtswegen verbunden waren, leisten sollen. (a)

Izt glaubte die deutsche Nation durch die Wahlfreyheit ihrer Bischöfe eines ihrer kostbaresten Vorrechte wieder errungen zu haben: al-

---

(zz) Seff 12.

Nur diejenigen blieben aus gutem Willen stehen, die schon in dem geistlichen Gesetzbuch (Corpus juris Canonici) eingeschrieben waren.

(a) Concord. Nat. Germ. Integra pag. 153. & seq.

allein nicht die Kaiser und nicht das Volk, sondern die Kapitel waren im Besitz desselben; und es war der Zeitpunkt, wo man einsehen konnte, was Kaiser Friedrich I. schon vor 300 Jahren zum Erzbischof Philipp von Kölln sagte: begnüget euch mit den Rechten, dir ihr vorgefunden habt, hauptsächlich aber mit der Wahl der Bischöfe, von welchen ihr saget, daß sie nach der Vorschrift der Kirchensatzungen geschehe: doch müsset ihr wissen, daß zur Zeit, als die Kaiser die Bischöfe ernennt, es mehrere Rechtschaffene gegeben habe, als jezt, wo sie von euch erwählt worden. Denn sie sahen auf Verdienst, da man jezt nach Gunst und Absichten handelt. (b) Ob Friederich nur von seinen Zeiten gesprochen, oder aber auch ein Prophet auf die unsrigen ge=

(b) Arnold Chron. Slavor. L. III. C. XVII.

gewesen, mögen die Jahrbücher der deutschen Bißthümer bekräftigen. (c)

Die Wahlen der Kapitel haben ungezweifelt ihre gute Seite, allein sie setzen auch zum voraus, daß der Kathedral-Klerus in guter Ordnung, und mit tüchtigen Subjecten versehen seye. Als Klemens V. das Konzilium zu Vienne halten wollte, fragte er verschiedene einsichtsvolle Männer um Rath. Einer davon machte ihm die folgende Schilderung von

(c) Schmidt macht hier eine ganz naife Anmerkung. „Sonderbar ist, sagt er, daß der letzte „deutsche Bischof, welcher der Zahl der Heiligen „einverleibt worden, der von dem excommunicirten „Kaiser Heinrich VI. schon während des „großen Investiturstreits zum Bischof von Bam„berg ernannte Otto ist; — ein vertrauter „Freund dieses Kaisers, als er noch an dessen „Hof Kaplan war: der sich hernach durch die „unternommene Bekehrung der Pommern um „die Kirche noch mehr verdient gemacht hat.

von den damaligen Kirchen: „ leider heut zu
„ Tag befinden sich die Kirchen in einer solchen
„ Lage, daß wenn eine erlediget wird, man
„ kaum tüchtige Personen antrift, welche die
„ Eigenschaften haben, zu einem Bischof
„ gewählt zu werden, und wenn auch, wie
„ doch sehr selten geschieht, hie und da eine
„ gute taugliche Personn, wie eine Lilie
„ unter den Dornen versteckt, angetroffen
„ wird, so ist doch die Anzahl der bösen
„ und unnützen so überwiegend, daß sie nicht
„ zugeben würden, daß dieser gute zum Vor-
„ steher gewählt werde, sondern viel mehr
„ gleich zu gleichen sich gesellend, sich einen
„ Mann nach ihrem Herzen ausersehen würden,
„ wenn auch der Untergang der Kirche und
„ der ihm untergebenen Heerde darauf folgen
„ müßte. „ (d) —

In

(d) Proh dolor hodie in tali Statu sunt Eccle-
siæ constitutæ, quod in eis vacantibus vix
re-

In wie weit auch diese Schilderung des Kathedral-Klerus aus dem XIVten Jahrhundert auf unsere gegenwärtige Zeiten passe, überlasse ich der Beurtheilung meiner Leser.

Nun zur Hauptsache! — Alles was ich bis dahin gesagt habe, ist Geschichte! ist eine Sammlung von Thatsachen, welche beweisen, daß die Monarchen von den ersten Zeiten der Kirche an, bis über das Mittelalter entweder im ruhigen Besitz des Ernennungsrechts der Bischöfe gewesen sind, oder wenn sie je in dem-

reperiuntur personæ eligibiles, & si quandoque, quod raro nunc accidit bona persona, & idonea in eisdem reperiatur latens sicut lilium inter spinas, tantum excedit numerus malarum & inutilium personarum, quod non permitterent personam talem ad Prælationem assumi; sed similes similibus applaudentes eligunt sibi virum juxta cor suum ad destructionem Ecclesiæ, & plebium Subjectarum. Ap. Raynald. ad a. 1311.

demselben sind gestöhret worden, solches nur die Folge einer fremden willkührlichen Macht gewesen sey, die eben darum, weil sie willkührlich, auch widerrechtlich war.

Aber historische Thatsachen machen noch keinen rechtlichen Beweis aus, wenn nicht die Thathandlungen selbst im Recht gegründet sind! — Es bleibt mir also noch übrig, aus dem allgemeinen Staatsrechts, und dem eigenen Begrif, was **Monarch**, und was **Bischof** ist, zu zeigen, daß das von den Monarchen ausgeübte Recht **Bischöfe** zu ernennen, ein wirkliches Majestätsrecht seye. Unter dem Namen **Monarch** verstehe ich den Mann, von dessen Führung und Leitung ganz allein das Wohl des Staats im engsten Verstand abhängt. (e)

Zur

(e) Der Staat, als ein einzler Körper, in dem sich alle untergeordneten Theile zu einem grossen Ganzen, zu einem Zweck vereinigen müssen, lei-

Zur Beförderung dieses allgemeinen Wohlstandes ist die Religion das untrüglichste Mittel. (f)

Der

---

leidet nur eine Macht. Diese Macht steht bey dem Monarchen; und dieser Macht stehet es zu, jedem Stande die Gränzen seines Wirkungskreises so zu bestimmen, als er nach dem Bedürfniß des Staats seinem Beruf gemäß das gesellschaftliche Wohl befördern helfen soll. Die weltlichen Fürsten wurden unmittelbar von Gott, und zwar als die einzigen, denen Macht verliehen war, gesetzt. — Ihr aber nicht so ꝛc. Luc. 22. K. 26. V.

Was ein Bischof sey, ist schon im Eingang dieser Abhandlung gesagt worden.

(f) Unter den wirksamsten Mitteln, sagt Sonnenfels, durch welche der gute sittliche Zustand erhalten wird, verdienet ohne Zweifel die Religion den ersten Platz. Sie ist das sanfteste Band der Gesellschaft: Sie unterrichtet durch ihre verehrungswürdige Lehren in der Tugend:

sie

Der Monarch besitzt das höchste Schutz-
amt der Kirche, und der Religion. (g)
der

---

sie muntert durch Verheissungen zu derselben
auf: sie schröcket durch Drohungen von Lastern
ab: und bewirket durch die Reue, die sie dem
Sünder einschärfet, die Besserung der Lasterhaf-
ten. Die Religion ergänzt das Mangelhafte der
Gesetzgebung: wo immer das Auge des Gesetzge-
bers, und eben darum auch die Strafe des
Richters nicht hinreichen kann, ist sie dem Han-
delnden gegenwärtig, um seinen bösen Unter-
nehmungen durch ihre Drohungen Einhalt zu thun.

(g) Der H. Augustin sagt: dieser ist der
Dienst, den die Monarchen Gott leisten,
daß sie für Gott und die Religion Gesetze
geben. Und Pabst Leo schreibt an den Kaiser
Leo; du sollst wissen Monarch, daß dir
die königliche Gewalt nicht blos darum
ist verliehen worden, daß du die Welt
beherrschest, sondern hauptsächlich, damit du
die Kirchen schützest.

Der Haupdentzweck der Kirche und der Religion ist die Beförderung der Ehre Gottes, und die moralische Bildung des Menschen. (h)

Dieser Endzweck kann durch kein anderes Mittel erzielt werden, als durch Bestellung tüchtiger Volkslehrer. (i)

Wer

(h) Religio est determinatus Deum colendi cultus. — Cum recta ratio doceat Deum actionibus tum internis, tum externis colendum esse (*per Dem. in jur. nat.*) Cætus hominum ad Perfectiones Dei utriusque generis actionibus manifestandas consentire debet. *Gemeiner. Instit. Jur. Eccles. Sect I. de Natura & Indole Societatis Ecclesiasticæ.* Cap. I. § 2. & 3.

(i) Obligatio populum in fide erudiendi ministris Religionis competit. Loc. cit. Sect. III. §. 291. —

Quomodo invocabunt in quem non crediderunt? aut quomodo, credent ei quem non audierunt? quomodo autem audient sine prædicante? *Epist. B. Pauli. ad Rom. Cap.* 10.

Wer den Zweck erreichen will oder soll, der muß auch die Mittel dazu in seiner Gewalt haben. (kk)

Wenn also der Monarch der Mann ist, von dessen Führung und Leitung das ganze Wohl des Staats abhänget: wenn zu Beförderung dieser allgemeinen Wohlfart die Religion das untrüglichste Mittel ist:

Wenn der Monarch das Schutzamt der Kirche, und folglich jenes der Religion besitzt:

Wenn der Hauptendzweck der Kirche und der Religion die Beförderung der Ehre Gottes, und die moralische Bildung des Menschen ist:

Wenn endlich dieser Endzweck durch kein anderes Mittel, als die Bestellung tüchtiger Volkslehrer erreicht werden kann: und das Mittel in der Gewalt desjenigen seyn muß, der

(k) Jus ad Finem dat jus ad media. Gmeiner Instit. Juris Eccles. Sect. III. §. 295.

den Endzweck pflichtmässig erreichen soll: — so folgt, daß das Recht diese Volkslehrer: (d. i. die Bischöfe) zu bestellen, in keiner andern Macht als jener des Monarchen stehen könne.

Die Monarchen, welche dieses Recht zum Theil ungestöhrt, zum Theil aber nicht ohne allen Widerspruch der Päbste bis dahin ausgeübt haben, sind die Könige von Frankreich Spanien, Pohlen, und Ungarn: (l) — und Joseph II. übt es wirklich in Oesterreich, (m) und auch andern Staaten seiner

(l) Bey einigen derselben behauptet der römische Hof jetzt noch, daß dieses nur in kraft eines ertheilten päbstlichen Privileginms geschehe.

(m) Der Theil Oesterreichs, von welchem hier eigentlich geredet wird, ist Oberösterreich, oder das Land ob der Ens, worinn Linz, und Nieder-Oesterreich oder das Land unter der Ens, worinn Wien die Haupt- und Residenzstadt ist. Dieses ganze Land

ner königlichen Erblande aus. — Er errichtet wo es nöthig ist, neue Bißthümer,

---

Land gehörte in den ältesten Zeiten unter den Hirtenstab des ehemaligen berühmten Erzbißthums Lorch, (Lauriacum), welche Stadt im Vten Jahrhundert (449) von Attila auf seinem Zug nach Gallien mit Feuer und Schwerd verwüstet worden, und deren Rudera noch vor der Stadt Ens zu sehen sind. Der erzbischöfliche Sitz wurde nach dieser Verwüstung nach Passau verlegt, dahero der passauische Bischof wegen des erzbischöflichen Titels mit dem zu Salzburg viele Jahre hindurch großen Streit führte: — bis sie sich endlich im Jahr 991 mit einander verglichen, und Christian Bischof zu Passau, mit Vorbehaltung seiner Unmittelbarkeit, den erzbischöflichen Titel ablegte. Die erste Zerstümmlung erlitt dieses Bißthum in den Jahren 1467 — 1470, in welchen Kaiser Friedrich III unter Pabst Paul II. die zwey Bißthümer Wien und Neustadt errichtete; deren das erstere von Pabst Innocenz XIII. den 1ten Juni,

und umsetzt, wo es nutzlich ist, die alten. Er sahe die große Nothwendigkeit einer allgemeinen Sittenverbesserung ein, und daß diese ohne zuvor **die Sitten der Geistlichkeit zu reinigen** immer ein eitler Wunsch bleiben würde. — Bey der höhern Geistlichkeit, welche den mindern Dienern der Kirche öfters die übelsten Beyspiele gab, mußte die erste Vorkehrung getroffen werden. Wie konnte er aber dieses erzielen, so lange die Bischöfe seiner Staaten nicht mit wirkten? Hier erwachte die **Regentenpflicht**, und erinnerte ihn an seine Rechte.

Juni 1722 auf Verlangen Kaiser **Karls** VI. zu einer Metropolitan Kirche mit Begleitung der erzbischöflichen Würde, und dem Gebrauch des Palliums, Kreutzes, und anderen erzbischöflichen Vorrechten erhoben, und der Bischof zu **Wienerisch-Neustadt**, wie auch die Prälaten zu **Mölk**, **Göthwein**, und **Neuburg** demselben als **Suffraganen** untergeben worden. —

C. XIV. 6. C 10.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schelhorn, Johann Georg, 1733-1802

Das Majestäts-Recht die Bischöfe zu ernennen

Frankfurt u.a. 1784

J.can.p. 623
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545741-0
VD18 14485176-001